

ANTI-GELDWÄSCHE-GESETZGEBUNG MITTEILUNG AN DIE KUNDEN

ÜBERTRAGUNG VON BARGELD UND INHABERPAPIEREN

Hiermit wird bekannt gegeben, dass gemäß den Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche in Artikel 49 des Gesetzesdekrets Nr. 231 vom 21. November 2007 mit Wirkung

ab 01. Jänner 2023

- **es verboten ist, Bargeld und Inhaberpapiere in Euro oder in Fremdwährung** aus irgendeinem Grund zwischen verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen zu übertragen, wenn der übertragene Wert insgesamt **Euro 5.000 oder mehr beträgt**. Eine Übertragung, die den genannten Grenzwert überschreitet, ist unabhängig von der Ursache oder der Bezeichnung auch dann verboten, wenn sie durch mehrere Zahlungen unterhalb des Schwellenwerts erfolgt, die künstlich aufgesplittet erscheinen. Bargeldübertragungen beginnend mit Euro 5.000 können nur über Banken, Poste Italiane S.p.a., E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute (letztere, wenn sie andere Zahlungsdienste als den "Geldtransfer" anbieten) abgewickelt werden.

Die folgenden, in Artikel 49 des Legislativdekretes Nr. 231/2007 enthaltenen Bestimmungen bleiben in Kraft:

BANK-, POST- UND ZIRKULARSCHECKS

Bank-, Post- und Bankschecks mit Beträgen von **Euro 1.000 oder mehr** müssen den **Namen oder die Firma des Zahlungsempfängers und eine Nichtübertragbarkeitsklausel tragen**.

Die Banken stellen in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen Scheckformulare und Bankwechsel aus, die die Nichtübertragbarkeitsklausel enthalten. Der Kunde kann jedoch schriftlich die Ausstellung von Bankschecks und Bankscheckformularen verlangen, die ausschließlich für Beträge unter Euro 1.000 (d.h. bis Euro 999,99) in freier Form zu verwenden sind. Für jedes Bankscheckformular und für jeden in freier Form ausgestellten Zirkularscheck hat der Antragsteller den Betrag von 1,50 € als Stempelgebühr zu entrichten.

Bank- und Postschecks, die auf den Namen des Ausstellers ausgestellt sind (so genannte "an mich selbst"-Schecks), können unabhängig von der Höhe des Betrages nur bei einer Bank oder bei der Poste Italiane S.p.A. zum Einzug eingereicht werden.

Die Kunden werden gebeten, stets zu prüfen, ob die Nichtübertragbarkeitsklausel sowohl bei ausgestellten als auch bei erhaltenen Schecks vorhanden ist. Die Bank ist bereit, alte Scheckhefte, ohne die vorgedruckte „Nichtübertragbarkeitsklausel“ zu ersetzen.

ÜBERBRINGERSPARBÜCHER

Es dürfen nur „auf den Namen“ lautende Bank- oder Postsparbücher ausgestellt werden. Die Übertragung von auf „den Überbringer“ lautenden Bank- oder Postsparbüchern, welche vom Überbringer bis zum 31. Dezember 2018 hätten gelöscht werden müssen, ist verboten.

Gemäß Artikel 50 des Gesetzesdekrets Nr. 231/2007 ist die Eröffnung von anonymen oder fiktiven Konten oder Sparbüchern sowie die Ausgabe von anonymen E-Geld-Produkten in jeglicher Form verboten. Die Verwendung von anonymen oder fiktiven Konten oder Sparbüchern sowie von anonymen E-Geld-Produkten, die im Ausland eröffnet oder herausgegeben wurden, ist in jeder Form verboten.

Wir fordern unsere Kunden auf, diese Vorschriften genau zu beachten, um Bußgelder, die im Falle eines Verstoßes anfallen würden, zu vermeiden.

Weiteren Informationen können bei unseren Mitarbeitern eingeholt werden.